

RS Vwgh 1997/9/11 96/07/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs3;

Rechtssatz

Auch wenn im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erster Instanz eine mündliche Verhandlung noch nicht durchgeführt worden ist, kann die Berufungsbehörde von der Möglichkeit nach § 66 Abs 3 AVG Gebrauch machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070238.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at